



**Organisationsreglement
der
Schwellenkorporation Sumiswald**



Fassung vom 15.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	ORGANISATION	4
1.	STIMMBERECHTIGTE	4
2.	VORSTAND	8
3.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	9
4.	ANGESTELLTE	10
5.	RECHNUNGSFÜHRUNG	10
3	VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
4	FINANZIELLES	12
5	AUFSICHT DES KANTONS	13
6	RECHTLICHES	14
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	AUFLAGEZEUGNIS	17
	ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND	18
	ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE	19

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Sumiswald (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Sumiswald übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Sumiswald.</p> <p>² Der Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer 1:5'000 vom 16. November 1994 (Teile 1 bis 4, Plan Nr. 2191/1 bis 4), genehmigt am 13. Mai 1997 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (Zonen I und II)– Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken– Parzellennummern– Eigentumsgrenzen– Werkleitungen (mit Durchleitungsrecht, eingetragen im Grundbuch)
Meldepflicht	<p>Art. 3 Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.</p> <p>⁴ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.</p>

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht Kanton **Art. 5** ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.11.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösser ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

1. Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

Art. 8 ¹ Der Perimeter- und Übersichtsplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.

² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt der Kassier mindestens einmal jährlich im Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

- Mitgliederversammlung **Art. 9** ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres zu beschliessen
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- ³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde Sumiswald bekannt.

Rechte

- Stimmrecht **Art. 10** ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.
- ² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechten ist, hat nur ein Stimmrecht.
- Ausübung des Stimmrechts
- a) Natürliche Personen **Art. 11** ¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
- b) Personenmehrheiten und juristische Personen ³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht
- mehrere natürliche Personen,
 - eine juristische Person,
 - mehrere juristische Personen oder
 - juristische und natürliche Personen
- Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.
- ⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht nach Art. 10 hiervor, ausüben.</p> <p>² Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>
Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit	<p>Art. 13 ¹ Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
b) an der Mitgliederversammlung	<p>² Der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Information	<p>Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 18 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.</p>

Petition	<p>Art. 19 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Befugnisse	
Wahlen	<p>Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">Den Präsidenten der Mitgliederversammlung und des Vorstands in einer PersonDie übrigen Mitglieder des VorstandsDas Rechnungsprüfungsorgan
Sachgeschäfte	<p>Art. 21 Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von ReglementenDie Annahme, Abänderung und Aufhebung von WasserbauplänenDas Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige MindestbeiträgeDie JahresrechnungSoweit CHF 200'000.00 übersteigend<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben,– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Finanzanlagen in Immobilien,– Verzicht auf Einnahmen,– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und– Stellen und deren Besoldungsrahmen.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p>

Sorgfaltspflicht	<p>Art. 24 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.</p>
2. Vorstand	
Vorstand	<p>Art. 26 ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Sie beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit. Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.</p> <p>³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>⁴ An den Sitzungen des Vorstands nehmen weiter teil (ohne Stimmrecht; mit Antragsrecht):</p> <ul style="list-style-type: none">– das vom Gemeinderat Sumiswald delegierte Ratsmitglied– der Sekretär und der Kassier <p>⁵ Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstands.</p>
Befugnisse	<p>Art. 27 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.</p>
Unterschrift	<p>Art. 28 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.</p> <p>² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der</p>

	<p>Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 29 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 30 ¹ Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Fünf Vorstandsmitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 31 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 32 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 34 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>

3. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte externe Revisionsstelle.</p> <p>² Die Mitgliederversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan für eine Amtsdauer von vier Jahren.</p>
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

³ Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 36 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 37 ¹ Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Art. 38 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

5. Rechnungsführung

Rechnungsführung

Art. 39 Die Rechnungsführung der Schwellenkorporation erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Sumiswald. Der Vorstand schliesst dazu mit der Gemeinde Sumiswald einen Vertrag ab.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 40 ¹ Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Sumiswald.

² Wahlen finden in der Regel nach dem Majorzverfahren offen statt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴ Wählbar sind die Mitglieder gemäss Artikel 8.

⁵ Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Exemplar des Organisationsreglements der Gemeinde Sumiswald mit.

Unvereinbarkeit

Art. 41 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 42 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 41 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Protokoll

Art. 43 ¹ Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

² Das Protokoll enthält:

- a) Ort- und Datum der Versammlung oder Sitzung;
- b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer;
- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht);
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers

³ Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des Protokolls

Art. 44 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll der Mitgliederversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Sumiswald bekanntzumachen.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Vorstand gemacht werden. Der Vorstand entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 45 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeter- und Übersichtsplan

Art. 46 ¹ Der Perimeter- und Übersichtsplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist, **gelbe Zone gemäss Plan**)
- Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst das **mittelbar** gefährdete Gebiet, **grüne Zone gemäss Plan**)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

⁴ Umfasst eine Parzelle beide Beitragsklassen, wird der Grundeigentümerbeitrag entsprechend den Flächenanteilen in den beiden Beitragsklassen bestimmt.

Perimeterschätzung

Art. 47 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

³ Die Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldner	<p>Art. 48 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p> <p>² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet der Berechtigte den Beitrag.</p> <p>³ Sind mehrere Personen als Eigentümer des belasteten Grundstückes eingetragen, haben sie eine Person als Vertreter der Eigentümerschaft zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Beiträge, soweit das Grundstück nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes	<p>Art. 49 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.</p>
Einforderung	<p>Art. 50 ¹ Zuständig für Einforderung sämtlicher Beiträge ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Sumiswald. Muss eine Gebühr verfügt werden, sind der Präsident und der Kassier zuständig.</p>
Verzugszins	<p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.</p>
Reserven	<p>Art. 51 ¹ Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.</p> <p>² Die Höhe des Bilanzüberschusses darf den Betrag von CHF 2'000'000.00 nicht übersteigen.</p> <p>³ Ein Bilanzüberschuss über dem Betrag von Absatz 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
Vergabe von Arbeiten	<p>Art. 52 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle	<p>Art. 53 ¹ Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).</p>
-------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

² Bei Bedarf befehlt das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen des Vorstands

Art. 54 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeter- und Übersichtsplans

Art. 55 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeter- und Übersichtsplans gilt die Gemeindegeseztgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter- und Übersichtsplan geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeter- und Übersichtsplans und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 56 ¹ Das geänderte Reglement ist während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Sumiswald.

³ Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde Sumiswald publiziert.

⁴ Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 57 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 58 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Sumiswald und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1

WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Sumiswald über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grundeigentümerbeiträge

Art. 59 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 60 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 61 ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 63 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Sumiswald vom 26. Juni 2018 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Sumiswald hat dieses Reglement am 15. Dezember 2023 angenommen.

Der Präsident:



Hans Haslebacher

Der Sekretär:



Eduard Müller



Genehmigt

BERN, den 12. FEB. 2024

Bau- und Verkehrs-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 10. November 2023 bis 12. Dezember 2023 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Sumiswald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 9. November 2023 bekannt.

Sumiswald, 18. Dezember 2023

Der Sekretär:



Eduard Müller

Anhang I: Entschädigung Vorstand

Pauschale Entschädigungen

Präsident	CHF 8'000.00 pro Jahr
Vizepräsident	CHF 1'500.00 pro Jahr

Mit den Pauschalen sind der ordentliche Sitzungsbetrieb (Vorbereitung, Leitung, Nacharbeit wie Vollzug mit Protokollkontrolle, Korrespondenz, etc.) abgegolten.

In der Pauschale des Präsidenten sind lediglich die administrativen Arbeiten enthalten. Zusätzliche Verpflichtungen werden gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald entschädigt.

Jahresentschädigungen bis CHF 2'000.00 gelten als Spesen und der übersteigende Betrag ist als Lohn auszuweisen.

Stundenlöhne

Diese richten sich nach dem Stundenlohn I der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Sumiswald (Basis 1.1.2013) und gelten für die Vorstandsmitglieder für zusätzliche Verrichtungen im Auftrag der Schwellenkorporation (zuzüglich allfällige Spesen).

Sitzungsgelder

Mitglieder des Vorstands, haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder (inkl. allfälliger Spesen):

a) Tagessitzung	CHF 200.00 Mindestdauer sechs Stunden
b) Halbtagesitzung	CHF 100.00 Mindestdauer drei Stunden
c) Abendsitzung	CHF 50.00 Beginn nach 18.00 Uhr

Autoentschädigung

Für Autospesen im Zusammenhang mit zusätzlichen Verrichtungen im Auftrag der Schwellenkorporation wird eine Entschädigung von 60 Rappen pro Kilometer ausgerichtet.

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹

2. Schätzungswert

- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit CHF 1'000.00 pro Laufmeter bewertet
- Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet:²
 - unterirdische Leitungen CHF 22.00 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
- Übrige Leitungen werden wie folgt bewertet:
 - ARA CHF 700.00 pro Laufmeter
 - Wasserversorgung Sumiswald CHF 200.00 pro Laufmeter
 - Wärmeverbunde, Hauptleitungen ohne Hausanschlüsse CHF 100.00 pro Laufmeter
- Gemeinde und Kantonsstrassen werden wie folgt bewertet:
 - Strassen bis 4.20 m CHF 500.00 pro Laufmeter
 - Strassen ab 4.21 m – 7.50 m CHF 700.00 pro Laufmeter
 - Strassen ab 7.51 m CHF 800.00 pro Laufmeter
 - Wald- und Güterstrassen bis 3.50 m CHF 250.00 pro Laufmeter
 - Wald- und Güterstrassen von Weggenossenschaften CHF 250.00 pro Laufmeter
- Leitungen der Energie AG Sumiswald oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - 380 kv CHF 245.00 pro Laufmeter
 - 132 kv / 50 kv Betonmastenleitungen CHF 105.00 pro Laufmeter
 - 50 kv / 16 kv Holzstangenleitungen CHF 10.50 pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton Bern, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.